

## B u c h r e z e n s i o n

**Ulrich Foerste**, Insolvenzrecht, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2010, € 21,90.

Das Insolvenzrecht ist eine schwierige Materie, die jedoch in der Praxis eine große Rolle spielt. Durch eine starke Zunahme von Insolvenzen in den letzten 20 Jahren ist die Bedeutung weiterhin gestiegen. Fast täglich entscheidet der IX. Senat des BGH zu insolvenzrechtlichen Fragen und ein wirtschaftsrechtlich tätiger Anwalt kann heute ohne solide Kenntnis im Insolvenzrecht nicht mehr arbeiten.

Vor diesem Hintergrund kann nur dringend empfohlen werden, sich rechtzeitig mit diesem Rechtsgebiet vertraut zu machen, auch wenn sich die rechtlichen Grundlagen ständig – und eine weitere Reform des Insolvenzrechts steht an – ändern.

Der vorliegende Grundriss von *Foerste* macht anhand von Fällen, die geschickt in die grundsätzliche Darstellung eingebunden werden, den Ablauf eines Insolvenzverfahrens deutlich und zeigt die wesentlichen Rechtsgrundsätze hierbei auf.

Durch klare Strukturen, eine prägnante Darstellung und einige Übersichten wird der Leser mit den Abläufen des Insolvenzverfahrens vertraut gemacht. Dem interessierten Studenten und Referendar sei jedoch ans Herz gelegt, auch die wesentlichen BGH-Urteile „nachzuarbeiten“, denn (scheinbares?) Wissen und die Kunst, sein Wissen zu gebrauchen, sind bekanntlich zweierlei. Insoweit sollte der *Autor* nicht nur insolvenzrechtliche Zeitschriften zitieren, sondern auch Datum und Aktenzeichen des Urteils, damit es in der Urteilsdatenbank des BGH sofort aufgefunden werden kann.

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH (IX. und XI. Senat) zur Rechtsmacht des Insolvenzverwalters, Lastschriften grundlos zu widerrufen, wird dargestellt (Rn. 82 ff.).<sup>1</sup> Das Problem wird sich insoweit wohl durch eine Vorabautorisierung in den Banken-AGB entschärfen. Die Haftung des Insolvenzverwalters hierbei wird in Rn. 53, 156 beim Lastschriftwiderruf angesprochen.

§ 55 Abs. 2 InsO betrifft nur den vorläufigen Verwalter, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist (zu ergänzen: BGH, Urt. v. 13.1.2011 – IX ZR 233/09). Eine Haftung nach § 61 InsO kommt i.Ü. nur in Betracht, wenn der Insolvenzverwalter die Rechtsmacht hatte, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Die Nichtgenehmigung einer Lastschrift durch den Insolvenzverwalter kann auch nicht zu einem Anspruch führen, der als Masseverbindlichkeit anzusehen ist.

Übersichtlich und aktuell wird auch die Rechtsprechung zur Aufrechnung in der Insolvenz erläutert (Rn. 193 ff). Bei der Aufrechnung mit Nebenkostenguthaben aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung gegen die laufenden Mietforderungen in der Insolvenz des Vermieters, ist der nun umgekehrte Fall zu ergänzen: bei Insolvenz des Mieters, die einen Abrechnungszeitraum für Betriebskostennachforderungen vor Insolvenzeröffnung betrifft, liegt auch dann nur eine einfache Insol-

venzforderung vor, wenn der Vermieter erst nach Insolvenzeröffnung abgerechnet hat (BGH, Urt. v. 13.4.2011 – VIII ZR 295/10).

Bei der Insolvenz des Leasingnehmers wäre noch auf die Kündigungssperre von § 112 InsO hinzuweisen (bereits ab Eröffnungsantrag), i.Ü. berechtigt das Eigentum des Leasinggebers zur Aussonderung.

Kurz angesprochen wird auch der Überweisungsverkehr im Girovertrag (Rn. 269), zu vertiefen wären auch Kautionsicherungsverträge in der Insolvenz des Auftraggebers und Dienstverhältnisse in der Insolvenz (hierzu Rn. 250).

Die Kautionsicherung muss getrennt angelegt sein, sonst besitzt der Mieter in der Insolvenz des Vermieters nur eine Insolvenzforderung. Eine Aussonderung ist daher nur möglich, wenn das Konto ausschließlich zur Aufnahme von Fremdgeldern bestimmt ist.

Ebenso ist die Rechtslage, wenn der Wohnungseigentümer dem Verwalter den Auftrag erteilt, auf einem von ihm einzurichtenden Konto die von den Mietern geschuldeten Zahlungen einzuziehen, der Verwalter dieses Konto jedoch auch für die Abwicklung eigener Zahlungsvorgänge verwendet. Auch hier steht dem Vermieter in der Insolvenz des Verwalters an den vor Insolvenzeröffnung auf dem Konto eingehenden Mietzahlungen weder ein Aussonderungs- noch ein Ersatzaussonderungsrecht zu.

Auch die Insolvenzanfechtung ist auf etwa 30 Seiten knapp und anhand von Fällen einprägsam dargestellt.

Hervorzuheben ist nicht zuletzt ein ausführliches Paragraphen- und Sachregister (zusammen fast 20 Seiten).

Aufgrund der präzisen Darstellung und Hervorhebung der wesentlichen Leitsätze und Fallgruppen ist der Grundriss sehr gut als Einführung für Studenten und Referendare geeignet, ebenso für den nicht ständig mit Insolvenzrecht befassten Praktiker, der sich in die Materie einarbeiten möchte. Wer darüber hinaus die angeführten Urteile nachliest und sich hiermit beschäftigt, hat mit dem „*Foerste*“ den Nutzen eines wirklich „großen“ Lehrbuchs.

Fazit: Zur Anschaffung uneingeschränkt zu empfehlen.

RA Dr. Jürgen Niebling, München-Pullach

<sup>1</sup> Zum Einfluss auf die AGB-Banken: *Bunte*, AGB-Banken, 3. Aufl. 2011, (1) Nr. 7 Rn. 177.